

**Geschäftsordnung  
für  
Generalversammlungen  
des  
Steirischen Basketballverbandes**

**beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am  
12. September 2016**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Vorbereitung der Generalversammlung.....	3
§ 3 Ausübung von Antrags- und Stimmrecht.....	3
§ 4 Vorsitz.....	3
§ 5 Tagesordnung.....	3
§ 6 Protokoll.....	4
§ 7 Debatte.....	4
§ 8 Abstimmung.....	5
§ 9 Wahlen.....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzungen für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen des Steirischen Basketballverbandes.

## **§ 2 Vorbereitung der Generalversammlung**

(1) Eine Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin auszuschreiben.

(2) Anträge zur ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bei dem mit der Durchführung der GV betrauten Verbandsorgan eingelangt sein. Der Präsident oder sein Vertreter hat die rechtzeitig eingelangten Anträge spätestens eine Woche vor dem Termin der GV zu verlautbaren. Sowohl Anträge als auch Verlautbarung können mittels Papierform oder elektronischen Medien erfolgen.

Das mit der Durchführung der GV betraute Verbandorgan ist bei der Ausschreibung der GV bekanntzugeben.

(3) Falls Wahlen vorgesehen sind, hat der Vorstand einen Wahlausschuss einzusetzen. Er besteht aus drei vom Vorstand zu bestimmenden Mitgliedern, wobei den Vorsitz einer der beiden Vizepräsidenten führt. Mit Ausschreibung der Generalversammlung sind auch die Wahlen auszuschreiben. Die Verlautbarung erfolgt wie in §2 Abs. 1. bestimmt. Die Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Termin der GV zu verlautbaren, ebenso alle bis zwei Wochen vor dem Termin der GV bei dem mit der Durchführung der GV betrauten Verbandsorgan eingelangten Bewerbungen und Nominierungen, aus denen der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag erstellt. Für die einzelnen Positionen sind Mehrfachnominierungen möglich.

## **§ 3 Ausübung von Antrags- und Stimmrecht**

(1) Das Antrags- und Stimmrecht kann nur von Verbandsmitgliedern ausgeübt werden, die durch eine auf ihren Namen ausgestellte, mit der Vereinsstampiglie versehene Vollmacht des vertretenen Vereins ausgewiesen sind, die von zwei Zeichnungsberechtigten des Vereines unterfertigt sein muss.

(2) In der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verbands gegenüber zur Gänze nachgekommen sind, stimmberechtigt, sofern sie bereits länger als drei Monate die ordentliche Mitgliedschaft besitzen.

(3) Während der Generalversammlung kann das Antrags- und Stimmrecht nicht übertragen werden. Es geht verloren, wenn der Delegierte die Generalversammlung vorzeitig verläßt.

## **§ 4 Vorsitz**

(1) Den Vorsitz führt der Präsident des StBV, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:

- a) die Eröffnung der Generalversammlung und die Feststellung der Beschlußfähigkeit;
- b) die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der vorliegenden Anträge;
- c) die Eröffnung und Leitung der Debatte und die Durchführung der Abstimmungen;
- d) die Schließung oder Vertagung der Generalversammlung.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Auf die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung sind die bei ihrer Einberufung bekanntgegebenen Punkte und die rechtzeitigen (§ 2 Abs. 2) Anträge zu setzen. Später eingelangte Anträge werden nur dann zugelassen und damit in die Tagesordnung

aufgenommen, wenn das die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt und sie keine der folgenden Angelegenheiten betreffen:

- a) Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Verbandsvorschriften;
- b) Abschluß oder Genehmigung von Verträgen, durch die dem StBV nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zukommen;
- c) finanzielle Angelegenheiten, die zu einer Belastung des StBV oder seiner Mitglieder führen;
- d) Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Auf einer außerordentlichen Generalversammlung dürfen nur jene Punkte behandelt werden, um deretwillen sie einberufen wurde.

(3) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(4) Der Antragssteller kann seinen Antrag bis zur Beschlussfassung zurückziehen, sofern sich kein anderer Antragsberechtigter dagegen ausspricht.

(5) Zu den Tagesordnungspunkten können in der Generalversammlung Zusatz- oder Abänderungsanträge gestellt werden.

(6) Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

## § 6 Protokoll

(1) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Punkte enthalten muss und der Vereinsbehörde einzusenden ist:

1. Ort, Datum, Beginn- und Endzeit;
2. die Anwesenden und die Gesamtzahl der möglichen Stimmen;
3. den Namen des Protokollführers;
4. die Tagesordnung;
5. die behandelten Punkte und den Verlauf der Debatte;
6. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen;
7. den Wortlaut der Beschlüsse;

(2) Über Verlangen des Antragsberechtigten müssen Erklärungen von besonderer Bedeutung wörtlich protokolliert werden.

(3) Die Protokollierung bestimmter Teile der Debatte kann mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss unterbleiben.

(4) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung lässt der Vorsitzende die noch nicht genehmigten Protokolle verlesen. Wer Berichtigungen oder Ergänzungen beantragen will, muss sich sofort nach der Verlesung zu Wort melden und die gewünschte Änderung wörtlich vortragen. Darüber sind kurz Debatten zulässig. Nach Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 7 Debatte

(1) Zu einem Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende zunächst dem zuständigen Referenten bzw. demjenigen das Wort, über dessen Veranlassung der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Der Betreffende muss den Sachverhalt darlegen und kann dazu Anträge stellen, worauf der Vorsitzende die Debatte eröffnet.

(2) Wortmeldungen sind dem Vorsitzenden durch Handheben anzuzeigen. Dieser erteilt das Wort, soweit nicht Abs. 3, 4 oder 5 anzuwenden ist, in der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Zur Geschäftsordnung ist sofort das Wort zu erteilen, wenn ein Sitzungsteilnehmer auf das Abweichen von der Geschäftsordnung aufmerksam machen will.

(4) Sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat, ist das Wort zu erteilen:

1. zur faktischen Berichtigung oder Aufklärung dem, der den Vorredner berichtigen oder einen Sachverhalt aufklären will;
2. zur Antragstellung dem, der Anträge im Zusammenhang mit der eben beendeten Rede stellen will;
3. zur Anfrage dem, der sich über das Thema oder über Einzelheiten der Debatte aufklären lassen will, worauf sofort die Antwort zu erteilen ist;
- (5) Zum behandelten Tagesordnungspunkt sind folgende Anträge zulässig, sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat:
  1. Vertagung zur besseren Vorbereitung der Beschlussfassung;
  2. Übergang zur Tagesordnung, weil die Sache zur Beschlussfassung nicht geeignet ist;
  3. Überweisung an ein anderes Organ des StBV bzw. ÖBV, weil die Sache derart umfangreich ist oder einer solchen Vorbereitung bedarf, dass ihre Behandlung in der Generalversammlung unzweckmäßig ist;
  4. Schluss der Debatte;
 Nach einem solchen Antrag wird die Debatte sofort unterbrochen, nur noch einem „Für“- und einem „Gegen“-Redner das Wort erteilt und dann abgestimmt. Im Fall der Annahme darf zur selben Sache kein weiterer Antrag gestellt werden.
- (6) Nach einem Beschluss auf Übergang zur Tagesordnung ist sogleich der nächste Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- (7) Nach einem Beschluss auf Schluss der Debatte hat nur der jeweilige Redner das Wort. Die übrigen Anwesenden müssen Ruhe bewahren und der Debatte folgen.
- (8) Der Vorsitzende hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung folgende Disziplinarmittel:
  1. Ruf zur Sache;
  2. Ruf zur Ordnung;
  3. Wortentzug für den Tagesordnungspunkt, wobei jedoch das Wort gemäß Abs. 3 und 4 gewährt werden muss;
  4. mit dem dritten Ordnungsruf Verweisung von der Sitzung unter gleichzeitiger Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
 Die Disziplinarmittel nach Z 2 und 4 sind zu Protokoll zu nehmen. Im äußersten Fall darf der Vorsitzende zur eigenmächtigen Schließung der Sitzung schreiten.

## § 8 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung ist jeder Antrag vom Protokollführer noch einmal vorzulesen. Der Antragsteller muss Unrichtigkeiten sofort berichtigen.
- (2) Ist zur Annahme eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, hat dies der Vorsitzende vor der Abstimmung bekanntzugeben.
- (3) Über weitergehende Anträge wird vor enger gefassten, über Zusatz- und Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag abgestimmt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Zuerst sind die Gegenstimmen, dann die Fürstimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festzustellen.
- (5) Ein Beschluss ist ungültig, wenn die Summe der Gegenstimmen, der Fürstimmen und der Stimmenthaltungen von der Gesamtstimmenanzahl abweicht.
- (6) Für das Abstimmungsergebnis sind nur die abgegebenen Stimmen maßgeblich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Über einen von einem Verein eingebrachten Antrag wird nur dann abgestimmt, wenn jener Verein, der den Antrag gestellt hat, bei der Generalversammlung durch einen Vertreter anwesend ist. Ist der Verein nicht durch einen Vertreter anwesend, so wird über den Antrag nur abgestimmt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen eine Abstimmung befürwortet.

## **§ 9 Wahlen**

(1) Grundlage für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Verbandsrechnungsprüfer ist der vom Wahlausschuss erstellte Wahlvorschlag (§ 2 Abs. 3). In der Generalversammlung können Bewerbungen und Nominierungen nur dann erfolgen, wenn für ein Amt niemand vorgeschlagen wurde, der Vorgeschlagene die Wahl ablehnt oder der Gewählte noch vor Schließung der Generalversammlung zurücktritt.

(2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, es sei dann, dass die Generalversammlung die geheime (schriftliche) Wahl beschließt.